

# Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
 Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt  
 60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-  
 lich Bestellgeld. ♦ ♦ Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.  
 Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. ♦ Fernsprecher Nr. 85.  
 Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer  
 Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.  
 Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-  
 nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.  
 Pfah- und Datenvorschleifen ohne Verbindlichkeit.  
 Verantwortlicher Schriftleiter: Max Uth, Fulda.

Nr. 113.

46. Jahrgang.

Sonnabend den 16. Mai

46. Jahrgang.

1914.

## Zweites Blatt.

### Amtliches.

Das diesjährige Musterungsgeschäft für den Kreis  
 Fulda wird am 20., 22., 23., 25. und 26. Mai d. Js.  
 im Gasthause des Herrn Karl Hildebrandt (Union-  
 Brauerei) hier, Leipzigerstraße 12, abgehalten werden.  
 Das Geschäft beginnt an allen Tagen morgens um  
 8 Uhr.

Zum Aushebungsgeschäft kommen:

Wittwoch, den 20. Mai 1914:

- die als dauernd untauglich vorgeschlagenen Militärpflichtigen, soweit sie noch nicht im Besitze einer endgültigen Entscheidung (Ausmusterungsschein) sind;
- die zum Landsturm in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen;
- die der Ersatzreserve überwiesenen Militärpflichtigen;
- die zur Aushebung vorgeschlagenen Militärpflichtigen der Klasse I von laufender Nr. 1 bis einschließlich 50, sowie der früheren Jahrgänge.

Freitag, den 22. Mai 1914:

Die zur Aushebung vorgeschlagenen Militärpflichtigen der Klasse I von laufender Nr. 51 bis einschließlich 200.

Samstag, den 23. Mai 1914:

Die zur Aushebung vorgeschlagenen Militärpflichtigen der Klasse I von laufender Nr. 201 bis 224, die Zugänge der Klasse I und die der Klasse II von laufender Nr. 302 bis einschließlich 414, sowie alle übrigen zur Aushebung vorgeschlagenen Militärpflichtigen der Klasse 2.

Montag, den 25. Mai 1914:

- die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der weinmännischen und halbbeinmännischen Bevölkerung;
- die zur Disposition der Ersatzbehörde Entlassenen;
- die zurzeit des Aushebungsgeschäftes beurlaubten Rekruten;
- die von den Truppen- oder Marineteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen;
- die Militärpflichtigen römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben; Verhandlung der Reklamationen aus den Gemeinden Fulda bis einschließlich Großenslüder (nach dem Alphabet).

Dienstag, den 26. Mai 1914:

Verhandlung der Reklamationen aus den Gemeinden Hainbach bis einschließlich Rirtenbach.

Die in Betracht kommenden Militärpflichtigen, denen auch besondere Vorladungen zugehen, haben sich bei Meldung von Geldstrafen bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft und der sonstigen Nachteile vollständig sauber gewaschen und reinlich gekleidet zu den oben genannten Terminen zu stellen und die Vorladungen und Lösungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Etwaige Wünsche, bei einem bestimmten Truppenteile eingestellt zu werden, sind dem Herrn General unter Anführung der Gründe bei der Vorstellung mündlich vorzutragen.

Die Militärpflichtigen haben sich des Genusses geistiger Getränke vor, während und nach dem Aushebungsgeschäft zu enthalten. Wer vor der Ober-Ersatzkommission in betrunkenem Zustande erscheint oder während des Aushebungsgeschäftes Aufstörren verursacht, wird sofort in Haft abgeführt und seine Bestrafung veranlaßt werden.

Das Mitbringen von Stöcken und Schirmen in das Aushebungslokal ist verboten.

Das Lärmen in den Straßen der Stadt Fulda ist bei Strafe verboten.

Die Eltern und über 14 Jahre alte Geschwister der reklamierten Militärpflichtigen haben zur Feststellung ihrer Arbeits- und Geschäftsfähigkeit an dem Tage, an dem die Reklamation verhandelt wird, pünktlich um 1/8 Uhr zu erscheinen.

Mit dies unzulässig, so darf die Berücksichtigung der Reklamation nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, das von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

Bei Epilepsie, Schwermüdigkeit, Kurzsichtigkeit, Stottern, Taubheit usw. 3 glaubhafte Zeugen protokolllarisch darüber zu vernehmen, ob und in welcher Weise sie selbst die Fehler an den Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Außerdem aber sind darüber ärztliche Atteste, Zeugnisse

der Ortsvorstände, der Geistlichen u. Lehrer vorzulegen. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Die Herren Bürgermeister und Ortsbezirksvorsteher des Kreises haben vorstehende Vorschriften wiederholt in ihren Gemeinden bekannt zu machen und besonders zur Kenntnis der Militärpflichtigen zu bringen.

Sie haben den Terminen, an denen Militärpflichtige ihrer Gemeinde zur Vorstellung kommen, beizuwohnen, die Ordnung unter den Mannschaften aufrecht zu erhalten und beim Verlesen zugegen zu sein, um etwa erforderliche Auskunft erteilen zu können.

Sie haben ferner bei der Vorstellung der Militärpflichtigen und der Verhandlung der Reklamationen im Aushebungslokal anwesend zu sein.

Für den Fall ihrer Verhinderung hat sich der Stellvertreter mit den Verhältnissen der Reklamierten genau vertraut zu machen.

Zu widerhandlungen werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Militärpflichtige, die in einem anderen Aushebungsbezirke gemustert sind, haben sich, im Falle sie ihren dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde des hiesigen Kreises genommen haben, unter Vorlegung des Musterungs-Ausweises sofort hier anzumelden.

Zur Aushebung dürfen nur diejenigen Militärpflichtigen zugelassen werden, die im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind.

Die Herren Bürgermeister haben die ihnen zugehenden Vorladungen sofort auszuhändigen. Die Vorladungen an Militärpflichtige, welche derzogen sind, sind sofort unter Angabe der derzeitigen Adresse hierher zurückzusenden.

Von den zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen sind mit diejenigen sofort anzuzeigen, die die Schiffferei, sei es als Haupt- oder Nebengewerbe, betreiben oder betrieben haben.

Fulda, den 11. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission:

Herr v. Doernberg.

### Amtliche Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer.

Termine zur Erteilung von Zuchtmaterial-Erhaltungsprämien an Stutfohlen des belgischen und rheinisch-belgischen Schlages.

Auf Grund der „Prämierungsordnung für Pferde- und Fohlenzuchten im Regierungsbezirk Cassel“ sollen zur weiteren Förderung der Zucht an Saugfohlen, ein-, zwei- und dreijährige Stutfohlen in diesem Jahre in allen Kreisen fogen. Erhaltungsprämien im Betrage von 100 Mark für jedes Fohlen vergeben werden, um Veranlassung zu geben, daß gute, kaltblütige Fohlen in der Hand des Züchters bleiben. Zur Prämierung werden nur Fohlen des belgischen und rheinisch-belgischen Schlages, deren Abstammung durch einen Deck- und Füllenschein nachgewiesen werden muß, zugelassen.

Die Haltung und Pflege der zu prämiierenden Fohlen muß eine zweckentsprechende sein. Fohlen mit vernachlässigten Hufen sind von der Prämierung auszuschließen.

Die Besitzer von prämierten Fohlen müssen sich verpflichten, den nachstehenden Revers zu unterschreiben.

Werden die Bedingungen des Reverses nicht erfüllt, so kann der Besitzer des Fohlens von der Beschickung der Schauen ausgeschlossen werden.

Dieser Revers lautet:

Der Unterzeichnete  
 wohnhaft in  
 becheinigt hiermit der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel auf der Fohlenschau in  
 am  
 einen Preis von . . . . . Mark auf ein  
 kaltblütiges Stutfohlen erhalten zu haben.

Er verpflichtet sich hiermit:

- das mit diesem Preise ausgezeichnete Fohlen vom 3. oder 4. Jahre an von einem Staats- oder angeführten Privathengste des rheinisch-belgischen oder belgischen Schlages 6 Jahre lang jährlich decken zu lassen;
- das Fohlen während der Gültigkeit des Reverses auf den Fohlenschauen bezw. auf den alle 2 Jahre stattfindenden Kreisintenschauen wieder vorzuführen;
- der Landwirtschaftskammer davon Mitteilung zu machen, wenn nach seiner Ansicht das Fohlen zuchtun-

tauglich ist, worüber die Landwirtschaftskammer entscheidet;

4. der Landwirtschaftskammer von dem etwaigen Tode des Fohlens, unter Beibringung einer amtlichen Bescheinigung, Kenntnis zu geben;

5. vor dem etwaigen Verkauf des Fohlens innerhalb des Regierungsbezirks Cassel eine Bescheinigung des neuen Besitzers beizubringen, daß dieser sich seinerseits den Bedingungen dieses Reverses unterwirft.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, oder wird das Fohlen außerhalb des Regierungsbezirks Cassel verkauft, so verpflichtet sich der Unterzeichnete, den vorstehenden Staatspreis von . . . . . Mark ohne Mahnung an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Cassel zurückzahlen.

Ausnahmen von den Verpflichtungen, welche der Revers auferlegt, sind nur nach besonderer Genehmigung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer zulässig.

den . . . . . 19 . . . . .

Vor- und Zunamen: . . . . .

Stand: . . . . .

Wohnort: . . . . .

In den Kreisen Cassel, Frankenberg, Friblar, Homberg, Kirchhain, Marburg, Hofgeismar, Grafschaft Schaumburg, Wolfhagen und Hagenhain finden die Fohlenzuchten mit den Stutenzuchten statt.

In den Kreisen Schwelme, Gelnhausen, Fulda, Hannau, Hünfeld, Hersfeld, Relsungen, Rotenburg, Schlüchtern und Widenhausen werden besondere Fohlenzuchten abgehalten. Nur im Bezirk Lann findet eine Fohlenzucht nicht statt, doch sind die Pferdezüchter des Kreises Hersfeld berechtigt auf einer Fohlenzucht der benachbarten Kreise ihre Fohlen vorzuführen.

Die Fohlenzuchten finden statt:

Montag, d. 25. Mai, mittags 12 Uhr, in Schlüchtern.

Montag, d. 25. Mai, nachm. 4 1/2 Uhr, in Gelnhausen.

Dienstag, den 26. Mai, vormittags 8 Uhr, in Hannau.

Dienstag, den 26. Mai, nachmittags 12 1/2 Uhr in Hünfeld.

Dienstag, den 26. Mai, nachmittags 2 Uhr, in Fulda.

Dienstag, den 26. Mai, nachmittags 4 1/2 Uhr, in Hersfeld.

Mittwoch, den 27. Mai, vorm. 8 Uhr, in Schwelme.

Mittwoch, den 27. Mai, nachmittags 12 1/2 Uhr, in Rotenburg.

Mittwoch, den 27. Mai, nachmittags 3 Uhr, in Relsungen.

Donnerstag, den 28. Mai, vormittags 10 1/4 Uhr, in Widenhausen.

Cassel, den 4. April 1914.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel:

Maertens.

### Tagesneuigkeiten.

Paris, 15. Mai. Das „Petit Journal“ bestätigt gestern die aus Graz gekommene Nachricht von der Ermordung des bekannten Forschers Baron Erland Nordenfjöld und veröffentlicht dazu noch folgende Einzelheiten: Baron Nordenfjöld fand seinen Tod in einem unbekanntem Teile Poliviens. Ein Missionar, der gleichfalls in der dortigen Gegend reiste, erzählte bei seiner Rückkehr nach Beni, daß Nordenfjöld, von kriegerischen Indianern aus dem Hinterhalte überfallen und mit seinen sämtlichen Begleitern ermordet worden sei. Einem Mitglied der Karawane Nordenfjöld sei es gelungen trotz seiner schweren Verletzungen sich bis nach St. Anna zu schleppen. Vor seinem Tode stammelte er noch einige Worte, aus denen man zu vernehmen glaubte, daß auch Nordenfjöld selbst ein Opfer des Ueberfalles der Indianer geworden ist. — Amtliche Bestätigungen vom Tode Nordenfjölts liegen aber bisher immer noch nicht vor.

Paris, 15. Mai. Die Akademie der Medizin wählte den Straßburger Chirurgen Julius Bödel einstimmig zum Mitglied.

Bridgetown, 15. Mai. Der frühere Präsident Roosevelt ist mit den Herren G. A. Church und L. R. Miller vor dem amerikanischen Naturgeschichtlichen Museum hier eingetroffen. Seine Gesundheit hat sich sehr gebessert und er hofft, daß der Abbruch am Bein bis zu seiner Ankunft in Newyork völlig geheilt sein wird. Roosevelt wird sich zur Hochzeit seines Sohnes nach Madrid begeben.

Shreveport (Louisiana), 15. Mai. Ein Neger war unter der Anklage, sich gegen ein zehnjähriges weisses

